

**Satzung der Fachschaft Psychologie und Erziehungswissenschaft  
der Universität Duisburg-Essen  
vom 12. Januar 2015**

**§ 1**

**Fachschaft und Fachschaftsrat**

- (1) Die Fachschaft besteht aus allen Studierenden der Studiengänge gemäß der Fachschaftenrahmenordnung der Universität Duisburg-Essen.
- (2) Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FS-VV) und der Fachschaftsrat (FSR).
- (3) Der FSR besteht aus Mitgliedern und gewählten Mitgliedern.

**§ 2**

**Fachschaftsvollversammlung (FS-VV)**

- (1) Der FSR kann jederzeit eine Vollversammlung einberufen, er muss sie einberufen, wenn sie mindestens 5% der Studierenden der Fachschaft dies verlangen.
- (2) Eine FS-VV muss mindestens einmal im Jahr stattfinden, der FSR ist dieser gegenüber rechenschaftspflichtig und an deren Beschlüsse gebunden.
- (3) Zur FS-VV ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe von Tagesordnungspunkten hochschulöffentlich einzuladen.
- (4) Die FS-VV ist beschlussfähig, wenn mindestens 4% der Studierenden der Fachschaft anwesend sind. Ist die FS-VV nicht beschlussfähig, kann eine neue FS-VV frühestens vier Tage später, spätestens aber 14 Tage später einberufen werden, welche dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Dies gilt nicht bei Wahlen.
- (5) Die FS-VV kann der Fachschaft eine eigene Satzung und eine eigene Wahlordnung geben. Sie

müssen in mindestens zwei Lesungen beschlossen werden. Die Lesungen können in einer FS-VV erfolgen. Zum Beschluss und zur Änderung der Satzung und Wahlordnungen ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmer und Teilnehmerinnen<sup>1</sup> einer VV notwendig.

**§3**

**Sitzungen und Beschlussfassung**

- (1) Die Mitarbeit im FSR ist ehrenamtlich. Neben den gewählten Mitgliedern kann der FSR auch nicht gewählten Mitgliedern ein eingeschränktes Stimmrecht geben, wenn diese an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des FSR teilnehmen und eine für die Fachschaft wichtige Aufgabe übernehmen. Eingeschränktes Stimmrecht besagt, dass die betreffende Person in allen Belangen, ausgenommen Finanz- und Personalfragen, stimmberechtigt ist.
- (2) Der FSR bestimmt den Turnus seiner Sitzung selbst. Während der Vorlesungszeit sollte jedoch mindestens einmal im Monat eine Sitzung abgehalten werden. Die Termine sind rechtzeitig, eine Woche vorher, allen Mitgliedern der FSR und der FS bekannt zu geben.
- (3) Der FSR wählt zu Beginn jeder Sitzung einen Protokollführer. Ein Protokoll jeder FSR-Sitzung ist innerhalb von zwei Wochen anzufertigen und zu veröffentlichen. Das Protokoll umfasst die Tagesordnungspunkte, deren Inhalte, sowie die anwesenden gewählten und nicht-gewählten Mitglieder.

---

<sup>1</sup> Von nun an wird nur noch die männliche Form genannt

(4) Sitzungen des FSR sind grundsätzlich hochschulöffentlich.

(5) Der FSR ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der aktiven Mitglieder anwesend sind.

(6) In der Regel entscheidet der FSR mit einfacher Mehrheit der Anwesenden einer Beschlussfähigen Sitzung.

#### **§4**

##### **Aufgaben**

(1) Der FSR vertritt die Interessen der Studierenden einer Fachschaft und ist für die Einhaltung der Satzung zuständig. Er informiert die Studierenden besonders über fachspezifische Angelegenheiten und arbeitet mit den studentischen Vertretern im Fakultätsrat (bzw. Fachbereichsrat) und anderen Gremien auf der Ebene des Fachbereichs und der Hochschule zusammen.

(2) Der FSR wählt einen FSK-Vertreter und einen Stellvertreter, sowie einen Finanzer und einen Stellvertreter. Diese sind unverzüglich (spätestens 14 Tage nach der Wahl), inklusive der Kontaktdaten dem Vorsitz der FSK bekannt zu geben. Dies gilt ebenso für die Nachfolger.

(3) Der FSR regelt seine Angelegenheiten selbstständig. Er legt seine Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte eigenverantwortlich fest.

(4) Der FSR kann zwar in grundsätzlichen Angelegenheiten seiner Studierenden selbstständig handeln, ist dabei aber an die Beschlüsse der FS-VV gebunden. Näheres dazu regelt die Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen.

(5) Der FSR ist für die Verwaltung der ihr im Studierendenschaftshaushalt zugewiesenen Finanzmittel verantwortlich.

#### **§5**

##### **Finanzen**

(1) Der FSR erhält zur Finanzierung seiner Fachschaftsarbeit einen Sockelbeitrag, der auf der FSK abgestimmt wird. Außerdem hat der FSR einen bestimmten Betrag zur Verfügung, der in Abhängigkeit zur Studierendenzahl der von ihm bereuten Studiengänge steht. Zusätzlich dazu kann aus dem sogenannten FSK-Topf, der allen Fachschaften zur Verfügung steht, auf der FSK gemäß den dort beschlossenen Kriterien, Mittel beantragt werden.

(2) Der FSR wählt aus seiner Mitte einen Finanzreferenten sowie einen Stellvertreter. Diese sind unverzüglich (spätestens 14 Tage nach der Wahl), inklusive der Kontaktdaten dem Fachschafts- und Finanzreferat des ASTAs bekannt zu geben. Dies gilt ebenso für die Nachfolger.

(3) Der FSR ist nicht selbstbewirtschaftet.

(4) Der Finanzreferent ist dem FSR und der FS-VV rechenschaftspflichtig. Bei Neuwahlen des FSR und auf Antrag der FS-VV hat der Finanzreferent einen Finanzbericht in einer übersichtlichen Form vorzulegen. Vor Neuwahlen muss der Antrag auf Entlastung des Finanzreferenten gestellt werden.

(5) Der Finanzreferent und sein Stellvertreter sind verpflichtet, jedes Jahr einen Haushaltsabschluss über das letzte Haushaltsjahr sowie eine Jahresplanung für das kommende Jahr zu erstellen. Das Haushaltsjahr richtet sich nach dem Haushaltsjahr der Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen. Hierbei muss der Haushaltabschluss gegliedert sein nach Einnahmen, Ausgaben, Bestand Konto, Bestand Barkasse (falls vorhanden).

(6) Der Finanzreferent hat einen Nachweis über Ein- und Auszahlungen zu führen und Buchungen zu belegen. Er hat seinen Co-Finanzer und Stellvertreter über alle Vorgänge zu informieren.

(7) Jeder Studierende der Fachschaft hat das Recht einen Finanzantrag zu stellen. Dem Antragsteller muss auf der FSR-Sitzung genügend Zeit

gegeben werden den Antrag vorzustellen und zu begründen.

(8) Des Weiteren gelten die Bestimmungen der Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung der Studierendenschaft.

## **§6 Wahlen**

(1) Der FSR Erziehungswissenschaft und Psychologie besteht aus maximal 15 gewählten Mitgliedern.

(2) Zu den Wahlen darf sich jeder eingeschriebene Studierende, der eines vom FSR Erziehungswissenschaft und Psychologie betreuten Studiengänge als erstes Fach studiert, aufstellen lassen. Dies gilt ebenso für das aktive Wahlrecht.

(3) Die Wahlmodalitäten regelt falls vorhanden die Wahlordnung des FSR Erziehungswissenschaft und Psychologie, sowie der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen.

(4) Die Amtszeit des FSR beträgt in der Regel ein Jahr und endet mit der Wahl des neuen FSR. Die Amtszeit des FSR ist unabhängig von der des Studierendenparlaments (StuPa). Sollte die Wahl des neuen FSR etwa durch die zeitliche Überschreitung mit der vorlesungsfreien Zeit oder der Nichtbeschlussfähigkeit der FS-VV zeitlich nicht nach Ablauf eines Jahres stattfinden können, so bleibt der amtierende FSR für längstens drei Monate geschäftsführend im Amt.

## **§7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung der Fachschaft Erziehungswissenschaft tritt nach Verabschiedung auf der FS-VV am 12.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Fachschafts Erziehungswissenschaft vom 08.12.2010 außer Kraft.